

Nachstehend wird die Satzung der Stadt Pirna über die Straßenreinigung und die Durchführung des Winterdienstes in der seit 06.07.2017 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Straßenreinigungssatzung der Stadt Pirna vom 24.09.2013, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 19/2013 am 09.10.2013;
2. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Durchführung des Winterdienstes vom 27.01.2015, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 03/2015 am 11.02.2015;
3. die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Durchführung des Winterdienstes vom 17.03.2015, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 08/2015 am 29.04.2015;
4. die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Durchführung des Winterdienstes vom 26.01.2016, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 3/2016 am 10.02.2016;
5. die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Durchführung des Winterdienstes vom 20.06.2017, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 13/2017 am 05.07.2017.

**Satzung  
der Stadt Pirna über die Straßenreinigung und die Durchführung des Winterdienstes (Straßenreinigungssatzung)**

**Vom 24.09.2013**

**Teil I  
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Großen Kreisstadt Pirna (nachfolgend Stadt Pirna genannt) sind nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen.

(2) Öffentliche Straßen sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinne des SächsStrG. Die öffentlichen Straßen umfassen Fahrbahnen, Parkflächen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Treppen, Radwege, Überwege, Rand- und Sicherheitsstreifen, Gräben, Böschungen sowie sonstige Teile des Straßenkörpers gemäß § 2 Abs. 2 SächsStrG.

(3) Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen die geschlossene Ortslage nicht.

(4) Gehwege sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, die Breite der Straße oder die räumliche Trennung von der Fahrbahn. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit entlang einer öffentlichen Straße sowie in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) keine Gehwege vorhanden sind, gilt ein begehbare 1,50 m breiter Streifen der Fahrbahn entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

(5) Überwege sind Querungsstellen für den Fußgängerverkehr, die baulich oder durch Markierung bzw. Beschilderung gekennzeichnet sind oder die in Fortsetzung von Gehwegen an Kreuzungen oder Einmündungen über Fahrbahnen führen.

(6) Eigenständige Treppen und Fußwege sind dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmete Flächen, auch wenn sie nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.

(7) Straßenrinnen sind die am Fahrbahnrand verlaufenden Vertiefungen zur Ableitung des Wassers von der Fahrbahn bzw. den anderen Bestandteilen der Straße eingeschlossen der Einflusöffnungen.

(8) Rand- und Sicherheitsstreifen sind alle unbefestigten Rand-, Trenn-, Grün- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen anliegenden Grundstücken und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers.

(9) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

(10) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer, Besitzer, Erbbau- und Nießbrauchberechtigten der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke. Ein Grundstück ist durch eine öffentliche Straße innerhalb einer geschlossener Ortslage erschlossen, wenn es

1. an eine öffentliche Straße grenzt, auch wenn es keinen Zugang zu dieser Straße hat und dem Zugang keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen (vorderer Anlieger) oder
2. nur durch eine unbebaute Fläche, die sich im Eigentum der Stadt Pirna befindet, von der öffentlichen Straße getrennt ist und der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und der Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt oder
3. ohne an eine öffentliche Straße anzugrenzen über diese erschlossen wird, das heißt über ein anderes oder mehrere Grundstücke Zugang zur Straße hat (Hinterlieger).

## **§ 2 Reinigungspflicht**

(1) Die Stadt Pirna ist verpflichtet die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu reinigen. Zur Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben kann sie sich Dritter bedienen.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf

- a) Fahrbahnen, Radwege,
- b) die befestigten straßenbegleitenden Stellplatzflächen (Parkbuchten),

- c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenentwässerung,
- d) die Gehwege, Treppen und Überwege,
- e) Rand- und Sicherheitsstreifen,
- f) Böschungen, Gräben und ähnliches.

(3) Zur Straßenreinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst die in § 7 definierten Pflichten.

(4) Die Stadt ist berechtigt, die Reinigungspflicht i. S. des § 51 Abs. 1 bis 3 SächsStrG ganz oder teilweise den Anliegern zu übertragen. Die Anlieger können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.

### **§ 3 Öffentliche Straßenreinigung**

(1) Die Stadt Pirna reinigt die in § 2 Abs. 2 Buchstaben a) bis c) genannten Flächen der öffentlichen Straßen oder Straßenabschnitte gemäß Anlage 2 dieser Satzung selbst. Die öffentliche Straßenreinigung erfolgt alle 4 Wochen. Die Stadt Pirna betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.

(2) Für die Reinigung der in der Anlage 2 aufgeführten Straßen gelten die durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke als an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossen. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung besteht für die Anlieger dieser Grundstücke Anschluss- und Benutzungszwang.

(3) Das Straßenreinigungsverzeichnis in der Fassung vom 15.12.2015 (Anlage 2) ist Teil dieser Satzung.

### **§ 4 Übertragung der Straßenreinigungspflicht**

(1) Für alle nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführten Straßen der Stadt Pirna wird die Reinigungspflicht auf Grund der Ermächtigung des § 51 Abs. 5 Satz 1 SächsStrG den Anliegern für die Bestandteile des Straßenkörpers gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe a) bis f) auferlegt. Auf Fahrbahnen erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zur Fahrbahnmitte. Soweit eine Straße im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt ist, wird den Anliegern die Reinigungspflicht für die Bestandteile des Straßenkörpers gemäß § 2 Abs. 2 Buchstaben d) bis f) übertragen. Der Anlage 1 können Hinweise zu den Reinigungsflächen entnommen werden.

(2) Die Reinigungspflicht besteht im durch diese Satzung festgelegten Umfang und Inhalt für die gesamte Länge des Grundstückes, mit der es an der erschließenden Straße anliegt. Ist das Grundstück über mehrere Straßen erschlossen, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle diese Straßen.

(3) Die Verpflichtungen nach dieser Satzung sind gegenstandslos für

1. die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, wenn das Grundstück unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dient.
2. die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer.
3. die Anlieger der in Anlage 3 aufgeführten Treppen in Bezug auf den Winterdienst.

## **Teil II STRASSENREINIGUNG**

### **§ 5 Umfang der Straßenreinigung**

- (1) Die Reinigung hat, soweit nicht besondere Umstände ein sofortiges Reinigen notwendig machen, alle 4 Wochen zu erfolgen. Liegt Schnee oder herrscht Schnee- oder Eisglätte, wird die Reinigungspflicht durch den Winterdienst (§ 7) abgelöst.
- (2) Die Straßen sind so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße, durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.
- (3) (entfallen)
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Schieberkappen, Schachtdeckel, Hydranten und andere der Ver- und Entsorgung oder der Brandbekämpfung dienende Anlagen sind jederzeit von allem Unrat und Bewuchs oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freizuhalten.
- (6) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn noch Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern), öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen) oder Gewässern zugeführt werden.
- (7) Zum Schutz vor Lärmbelästigungen anderer sind die Festlegungen aus der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Pirna einzuhalten.
- (8) Außergewöhnliche Verunreinigungen sind nicht Bestandteil der regelmäßigen Straßenreinigung, sondern sind gemäß § 17 Abs. 1 SächsStrG durch den Verursacher unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen.

### **§ 6 (aufgehoben)**

## **Teil III WINTERDIENST**

### **§ 7 Umfang des Winterdienstes**

- (1) Neben der regelmäßigen Straßenreinigungspflicht (§ 5) haben die Anlieger die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, auch im Begegnungsverkehr, gewährleistet ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Gehwege sind auf mindestens drei Viertel ihrer Breite zu räumen; sind sie schmaler als 1 Meter, in vollständiger Breite. Soweit entlang einer öffentlichen Straße sowie in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) keine

Gehwege vorhanden sind, gilt ein begehbare 1,50 m breiter Streifen der Fahrbahn entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

(2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn, soweit möglich, in einer Breite von 1 Meter zu räumen. An Straßeneinmündungen und Fußgängerüberwegen sind genügend breite Durchgänge zu schaffen.

(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Schnee- oder Eisglätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang sowie Ein- und Ausstieg gewährleistet ist. Dies erfordert u.a., Schnee und Eis im Bereich der Bushaltestelle auf dem der Straße zugewandten Gehwegrand auf eine Breite von mindestens 1,50 m komplett zu beräumen.

(5) Ist die Breite des Gehweges ausreichend, darf der geräumte Schnee und Eisstücke nur auf dem Gehweg, sonst am Rande der Fahrbahn so abgelagert werden, dass der Verkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abfließen kann.

(6) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Anlieger die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Der § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Als Streumaterial sind Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee nicht auf ihnen abgelagert werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

(8) Bei der Schneeräumung und Glättebeseitigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straße nicht beschädigen.

(9) Die Räum- und Streupflicht erstreckt sich nicht auf Gehwege und Treppen, die durch amtliche Hinweisschilder mit folgendem Text gekennzeichnet sind:

„Kein Räum- und Streudienst.  
Benutzung auf eigene Gefahr  
Stadt Pirna.“

(10) Neben den Vorschriften zu den Räum- und Streuzeiten (§ 8) sind zum Schutz vor Lärmbelästigungen anderer die Festlegungen aus der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Pirna einzuhalten.

## **§ 8 Räum- und Streuzeiten**

Die Gehwege müssen werktags bis 7:30 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 8:30 Uhr geräumt und bestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich – bei Bedarf auch wiederholt – zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20:00 Uhr.

## **Teil IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei bestehender Reinigungspflicht oder Verpflichtung zum Winterdienst

1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege nicht oder nicht innerhalb der in § 8 genannten Zeiten vom Schnee räumt,
5. entgegen § 7 Abs. 3 und 4 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn bzw. zur Haltestellen räumt,
6. entgegen § 7 Abs. 4 den Haltestellenbereich nicht so vom Schnee räumt, dass ein gefahrloser Ein-/Ausstieg in das öffentliche Verkehrsmittel möglich ist,
7. entgegen § 7 Abs. 5 den Schnee nicht ordnungsgemäß beseitigt,
8. entgegen § 7 Abs. 5 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
9. entgegen § 7 Abs. 6 bei Schnee und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn nicht innerhalb der in § 8 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
10. entgegen § 7 Abs. 7 die Rückstände des Streumaterials nicht spätestens nach der Frostperiode von den zu reinigenden Flächen räumt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt Pirna.

### **§ 10 (Inkrafttreten)**

#### **Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1: Übersicht zu den Reinigungsflächen für An- und Hinterlieger
- Anlage 2: Straßenreinigungsverzeichnis in der Fassung vom 15.12.2015
- Anlage 3: Treppenverzeichnis

**zu § 4**  
**Übersicht zu den Reinigungsflächen für An- und Hinterlieger**

Reinigungsflächen	Straße ist im Straßenreinigungsverzeichnis eingetragen	Straße ist <b>nicht</b> im Straßenreinigungsverzeichnis eingetragen	Winterdienst
	<b>die Reinigungsfläche ist vom Anlieger zu reinigen</b>		
Gehweg	ja	ja	ja
Separate Radwege	ja	ja	ja
gemeinsame Geh- und Radwege	ja	ja	ja
Radweg auf der Fahrbahn	nein	ja	nein
Baumscheiben	ja	ja	nein
Überwege außerhalb der Fahrbahn ohne Verkehrsinseln	ja	ja	ja
Fahrbahn	nein	ja, bis zur Fahrbahnmitte	nein
Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenentwässerung	nein	ja	ja
Rand- und Sicherheitsstreifen zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahnrand	ja	ja	nein
Rand- und Sicherheitsstreifen zwischen Gehwegrand und Fahrbahn	nein	ja	nein
Parkbuchten	nein	ja	nein
Haltestellenbuchten	nein	ja	nein
Haltestelle mit Fahrgastunterstand; Bereich innerhalb des Fahrgastunterstandes	nein	nein	nein
Haltestelle mit Fahrgastunterstand; Gehwegbereich außerhalb des Fahrgastunterstandes	ja	ja	ja
Haltestelle ohne Fahrgastunterstand	ja	ja	ja
Gräben, Böschungen u. ä.	ja	ja	nein
Zugänge zu den Grundstücken	ja	ja	ja

## Straßenreinigungsverzeichnis der Stadt Pirna (Fassung vom 15.12.2015)

<b>Straße</b>	<b>Abschnitt</b>
<b>A</b>	
Albert-Barthel-Straße	vollständig
Alt-Neundorf stadtauswärts	ab Flst. 51a, bis Flst. 86/2
Alt-Neundorf stadteinwärts	ab 183/9, bis Flst. 8
Alt-Rottwerndorf stadtauswärts	ab Flst. 99c, bis Flst. 80/6
Alt-Rottwerndorf stadteinwärts	ab Flst. 54/4, bis Flst. 99/7
Am Markt	vollständig
Am Zwinger	vollständig, Parkbuchten nur 2x jährl.
Äußere Pillnitzer Straße	vollständig
<b>B</b>	
Badergasse	vollständig
Bahnhofstraße	vollständig
Bahnhofsvorplatz	vollständig
Barbiergasse	vollständig
Basteistraße	vollständig
Berggießhübeler Straße	bis OD
Bergstraße	vollständig
Braudenstraße	stadtausw. bis Flst. 1674 stadteinw. ab Flst. 1193/7
Breite Straße	vollständig
Brückenstraße	vollständig
<b>C</b>	
Clara-Zetkin-Straße	vollständig
Cottaer Straße	bis einschließlich Brücke
<b>D</b>	
Dohnaischer Platz	Straße: vollständig
	Wirtschaftsweg: vollständig
Dohnaische Straße	vollständig
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße	Straße: vollständig
	Wirtschaftsweg: vollständig
Dresdner Str. B172	vollständig
<b>E</b>	
Einsteinstraße	vollständig
<b>F</b>	
Fabrikstraße	vollständig
<b>G</b>	
Gartenstraße	vollständig
Gebrüder-Lein-Straße	vollständig
Glashüttenstraße	vollständig
Grohmannstraße	Straße: vollständig
	Wirtschaftsweg: vollständig
<b>H</b>	
Hauptstraße	Straße: ohne Stich zum Pillnitzer Str.
	Parkbuchten: 2x jährl.
<b>J</b>	
Jacobäerstraße	vollständig



<b>K</b>	
Kahrenweg	vollständig
Kastanienallee	stadtausw. ab Flst. 131/44 bis Flst. 496 stadteinw. ab Flst.497 bis Flst. 133b
Kirchplatz	vollständig
Klosterhof	vollständig
Königsteiner Straße	vollständig
Krietzschwitzer Straße B172	stadtausw. bis Flst. 891/15 stadteinw. ab Flst. 895/8
<b>L</b>	
Lange Straße	vollständig
Liebenthaler Grund	stadtausw. von Flst. 1/1 bis Flst. 13f stadteinw. von Flst. 580 bis Flst. 1c; Buswendeplatz vollständig
Liebstädter Straße	stadtausw. bis Flst. 10a
Lindenallee	vollständig
Lohengrinstraße	zw. Lindenallee u. Tschaikowskiplatz
Lohmener Straße	bis Ausfahrt Kaufland
<b>M</b>	
Marktgasse	vollständig
Maxim-Gorki-Straße	vollständig
<b>N</b>	
Niedere Burgstraße	vollständig
<b>O</b>	
Obere Burgstraße	vollständig, außer Bereich Gastro.
Oberer Platz	Parkplätze 2x jährl.
<b>P</b>	
Pratzschwitzer Straße	Copitz: vollständig
<b>R</b>	
Radeberger Straße	zw. Äußere Pillnitzer Str. und Aldi
Remscheider Straße	Westteil: vollständig Ostteil: vollständig
Reutlinger Straße	Straße: von B172 bis Deciner Str. Parkbuchten: von B172 bis Deciner Str. (2x jährl.)
Richard-Wagner-Straße	stadtausw. ab Flst. 163/1 stadteinw. ab Flst. 164/1
Robert-Klett-Ring	Parkbuchten (2x jährl)
Rottwerndorfer Straße	stadtausw.: bis Ende Bord nach SFZ; stadteinw.: ab S.-Bach-Str. ohne Stichstraßen
Rudolf-Renner-Straße	Straße: vollständig
<b>S</b>	
Schandauer Straße B172	vollständig
Schillerstraße	vollständig
Schloßstraße	vollständig
Schmiedestraße	vollständig
Schössergasse	vollständig
Schuhgasse	vollständig

Seidewitzer Straße	stadtausw. bis Flst. 2c stadteinw. ab Flst. 34/9
Stadtbrücke	vollständig
Struppener Straße S168	Straße: bis OD
<b>T</b>	
Tischerplatz	vollständig
Töpfergasse	vollständig
Tschaikowskiplatz	ohne Teilabschnitt vor Schloss
<b>V</b>	
Varkausring	Westseite: vollständig
Vorwerkstraße	stadtausw.: bis Flst. 12/8 stadteinw.: bis 182
<b>W</b>	
Walther-Richer-Straße	Parkplätze 2x jährl.
Wehlener Straße	Kreuzung Lohmener Straße bis OD
<b>Z</b>	
Zehistaer Straße	vollständig
ZOB	vollständig

**zu § 4**  
**Treppenverzeichnis**

<b>Treppe</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>rechtselbisch</b>	
zur Schönen Höhe	Sperrung nach § 7 Abs. 9
zur Vogelwiese	Sperrung nach § 7 Abs. 9
Kirchtreppe Liebethal	Sperrung nach § 7 Abs. 9
Kurventreppe Talstraße Liebethal	Sperrung nach § 7 Abs. 9
<b>linkselbisch</b>	
von Berggießhübeler Str. zum Schlegelweg	Winterdienst durch Stadt Pirna
Schafttreppe von Bergstr. bis Zufahrt Schandauer Str. 36	Winterdienst durch Stadt Pirna
von Braustr. bis zu Am Felsenkeller	Winterdienst durch Stadt Pirna
Weg von Schwimmhalle zum Hanno	Sperrung nach § 7 Abs. 9
Briefträgerweg	Sperrung nach § 7 Abs. 9